

**Ordnung für die Bibelkundeprüfung (Biblicum)  
an der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

§ 1

Zweck der Prüfung

Unter Bibelkunde werden die zum ordnungsgemäßen Studium der Evangelischen Theologie gehörenden Kenntnisse von Aufbau und Inhalt der Schriften des Alten und Neuen Testaments in deutscher Übersetzung verstanden. In der Bibelkundeprüfung soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er über die erforderlichen bibelkundlichen Kenntnisse verfügt.

§ 2

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss der Evangelisch-Theologischen Fakultät ist verantwortlich für die Organisation der Prüfung und die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Er ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind.

§ 3

Prüfer

Die Prüfung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgelegt.

(1) Prüferinnen und Prüfer sind

- a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochschG in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament. Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß § 61 HochschG in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament können ebenfalls an Prüfungsverfahren mitwirken. Darüber hinaus können Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG als Prüferin bzw. Prüfer bestellt werden, sofern sie promoviert sind.
- b. die für die Durchführung der Lehrveranstaltung Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferin bzw. den Prüfer.

- (3) Der Prüfungsausschuss benennt die Beisitzerin oder den Beisitzer aus den Fächern Altes Testament oder Neues Testament. Sie oder er sollte habilitiert sein, sofern nicht die Prüferin oder der Prüfer habilitiert ist. Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 4

##### Meldung und Zulassung zur Prüfung, Termine

- (1) Die Prüfungen finden regelmäßig im Anschluss an die Lehrveranstaltung Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments statt.  
Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses erforderlich. Die Meldefristen und Prüfungstermine der Bibelkundeprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Bei der Anmeldung ist eine Erklärung abzugeben, ob und vor welchem Prüfungsausschuss bereits die Prüfung abzulegen versucht worden ist. Des Weiteren sind ggf. Schwerpunkte gemäß § 5 Abs. 2 anzugeben.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie darf nur versagt werden, wenn
  - a. die Unterlagen unvollständig
  - b. die Voraussetzungen für die Prüfung nicht erfüllt sind
  - c. die Bibelkundeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden ist.Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich, insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

§ 5  
Prüfung

- (1) Die Prüfung wird als mündliche Prüfung abgelegt und dauert 30 Minuten, wobei für das Alte Testament und das Neue Testament je die Hälfte der Prüfungszeit anzusetzen ist.
- (2) Gegenstand der Prüfung ist ein Gesamtüberblick über Inhalt und Aufbau der biblischen Bücher anhand des deutschen Textes, wobei in der Regel die Kenntnis der Inhalte nach Kapiteln bzw. Kapitelgruppen erwartet wird. Ergänzend können grundlegende biblische Themen und Motive durch das Alte und das Neue Testament hindurch verfolgt werden. Es besteht die Möglichkeit, Schwerpunkte zu vereinbaren. Bei Schwerpunkten sind differenziertere Kenntnisse erforderlich.
- (3) Bei der mündlichen Prüfung ist auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät teilnahmeberechtigt.
- (4) Bei der mündlichen Prüfung können Studierende des eigenen Fachs anwesend sein, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.

§ 6  
Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

## § 7

### Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Bibelkundeprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote nicht schlechter als 4,0 („ausreichend“) ist.
- (2) Eine nicht bestandene Bibelkundeprüfung kann maximal zweimal wiederholt werden. Ist die Bibelkundeprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsausschuss ein Bescheid erteilt, der auch über die Meldefrist zur Wiederholungsprüfung Auskunft gibt. Der Bescheid über die nichtbestandene Bibelkundeprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Bibelkundeprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die entsprechenden Prüfungen als nicht bestanden.
- (4) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen.
- (5) Nicht bestandene Bibelkundeprüfungen an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens am 3. Tag nach der Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus

ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzuerkennen.

- (2) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

## § 9

### Zeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Fakultät ein Zeugnis aus, das die Note der Prüfung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

## § 10

### Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt.

## § 11

### Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zur Lehrveranstaltung und Prüfung, in elektronischer Form erfolgen kann.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde am 06.02.2018 vom Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle der am 12.06.2014 in Kraft getretenen Prüfungsordnung.